



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/489/Add.2)]

70/147. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 69/167 vom 18. Dezember 2014, sowie unter Hinweis auf die Resolution 29/2 des Menschenrechtsrats vom 2. Juli 2015¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

ferner bekräftigend, dass jeder das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden,

unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, das

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁵ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen¹⁰, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹², insbesondere das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴,

in der Erkenntnis, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung¹⁵ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006¹⁷ und 2009/1 vom 3. April 2009¹⁸ sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“¹⁹,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf

⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁰ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBL 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

¹¹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹² Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBL 2014 Nr. 24; öBGBL III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁵ Resolution 63/303, Anlage.

¹⁶ Resolution 70/1.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

¹⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

¹⁹ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren, seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus und seinem Gutachten OC-21/14 vom 19. August 2014 betreffend die Rechte und Garantien der Kinder im Kontext der Migration und/oder der Kinder, die des internationalen Schutzes bedürfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004²⁰ und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*²¹ und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

aner kennend, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht aner kennend, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, *unterstreichend*,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihrer Gesamtheit und unter Hinweis auf die Ziele 8 und 10 für eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Zielvorgaben zum Schutz der Arbeitsrechte und zur Förderung sicherer Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, sowie zur Erleichterung einer geordneten, sicheren, regulären und verantwortungsvollen Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik,

in Anerkennung der Bedeutung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, in dessen Rahmen der wichtige Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannt wurde sowie die Tatsache, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem achten Gipfeltreffen des Globalen Forums über Migration und Entwicklung vom 14. bis 16. Oktober 2015 in der Türkei zu dem übergreifenden Thema „Stärkung von Partnerschaften: Migration und nachhaltige Entwicklung“, bei dem die Verbindung zwischen Migration und Entwicklung angesprochen wurde, sowie der Schutz der Menschenrechte von Migranten, die Förderung des Wohlergehens aller Menschen, die internationale Grenzen überschreiten, die Migration als Entwicklungsfaktor und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und von Partnerschaften zwischen allen Interessensträgern bei neu auftretenden Fragen der Migration und Mobilität,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu ihren Herkunfts- und Aufnahmegemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung zu finden und die Probleme zu bewältigen, die die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien und Zugang zur Grundversorgung zu fördern und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.

²¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.

unter Betonung des vieldimensionalen Charakters der internationalen Migration, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

anerkennend, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen fordernd,

zutiefst besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

anerkennend, wie wichtig es ist, internationale Bemühungen zur Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für Migranten in besonders gefährdeten Situationen zu koordinieren und gegebenenfalls ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer oder die Verfahren, die feststellen, ob sie des internationalen Schutzes bedürfen, zu erleichtern, unter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Migranten gerichtete Verbrechen zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass die Schleusung von Migranten und Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, namentlich bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften und Grenzkontrollen zu umgehen versuchen

und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer, und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit der versuchten oder tatsächlichen Überschreitung internationaler Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verantwortung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie Naturkatastrophen und Klimaerscheinungen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³ und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich gegen Migranten gerichtete Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, bestehende Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen und gegebenenfalls wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer bereitzustellen;

b) *ermutigt* die Staaten, Mechanismen zu schaffen oder gegebenenfalls zu stärken, die es Migranten erlauben, mutmaßliche Fälle von Missbrauch durch zuständige Behörden oder Arbeitgeber ohne Angst vor Repressalien anzuzeigen, und die eine faire Behandlung solcher Anzeigen ermöglichen;

c) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und *bekräftigt*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnah-

men zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

e) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

f) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Tagung²²;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen und gegebenenfalls Haftalternativen zu nutzen, namentlich Maßnahmen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

b) ermutigt die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kindermigranten betreffen, ungeachtet des Migrationsstatus das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und gegebenenfalls bei Kindermigranten Haftalternativen zu nutzen;

c) ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten und in vollem Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Schleusung von Migranten zu verhüten, zu bekämpfen und anzugehen, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen, den Informationsaustausch und gemeinsame operative Funktionen stärken, Kapazitäten ausbauen und Möglichkeiten für eine geordnete, sichere und würdevolle Migration unterstützen sowie Gesetzgebungsmethoden stärken, um Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unter Strafe zu stellen;

d) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Res-

²² Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 48 (A/70/48)*.

pekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) fordert die Staaten auf, gegebenenfalls Mechanismen für den sicheren und geordneten Umgang mit rückkehrenden Migranten zu prüfen und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte der Migranten und im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

h) fordert die Staaten auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

i) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

j) erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte unternimmt, um festsitzenden Migranten sowie Migranten in prekären Situationen zu helfen und sie zu unterstützen;

k) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹⁰ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

l) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

m) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 (2011) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte;

n) legt allen Staaten nahe, rechtswidrige Hindernisse, soweit sie existieren und dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen können, zu beseitigen und im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Vereinbarungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung erkannter Probleme zu erwägen, die solche Transfers behindern oder sie unpraktischen Restriktionen unterwerfen können;

o) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten und den steigenden Profit grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) fordert die Staaten auf, im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Vorgehensweisen an internationalen Grenzen angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Würde, der Sicherheit und der Menschenrechte aller Migranten umfassen;

d) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

e) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

f) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

g) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

h) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihren Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren, einschließlich im Bereich Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

i) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

j) erinnert alle Staaten daran, dass alle Menschen, einschließlich Migranten, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben sollten, damit sie sich das Wissen und die Fertigkeiten aneignen können, die sie benötigen, um Chancen zu nutzen und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben zu können;

k) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von unbegleiteten Kindern und Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes, die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

l) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹², insbesondere des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration²³ zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Migranten vor nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen und Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Viktimisierung verhüten, Schutz und nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu verstärken sowie damit verbundene Finanzströme zu identifizieren und zu unterbinden;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

²³ A/HRC/15/29.

b) legt den Staaten nahe, die wirksame Durchführung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich Ziel 10.7 über die Erleichterung der geordneten, sicheren, regulären und verantwortungsvollen Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik zu fördern;

c) legt den Staaten außerdem nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

d) legt den Staaten ferner nahe, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

e) legt den Staaten nahe, beim Zeugen- und Opferschutz in Fällen des Menschenhandels wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

f) fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

g) legt den Staaten nahe, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung gegebenenfalls Informationen zur Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte von Migranten aufzunehmen;

10. *begrüßt* die Berücksichtigung der Fragen zu Migration, Entwicklung und Menschenrechten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen einschlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

12. *ersucht* die Regierungen und internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung²⁴ gebührend Rechnung zu tragen;

13. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

14. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen

²⁴ Resolution 68/4.

interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

15. *bittet* den Sonderberichterstatler über Menschenrechte von Migranten, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten²⁵, und von den darin enthaltenen Empfehlungen zu migrantischen Hausangestellten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über „Menschenrechte von Migranten“ vorzulegen, der alle Aspekte der Durchführung dieser Resolution behandelt;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015*

²⁵ A/70/259.